

Satzung des Freundeskreises Musik in der Kreuzkirche e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Musik in der Kreuzkirche e.V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, nämlich zur Förderung der Kunst und Kultur, im Besonderen der musikalischen Aktivitäten der Kreuzkirchengemeinde (Kirchenmusik).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kreuzkirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „Freundeskreises Musik in der Kreuzkirche e.V.“ kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Antrags erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für juristische Personen beträgt der Vereinsbeitrag mindestens das Dreifache dieses Beitrages. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern einen ermäßigten Beitrag beschließen. Darüber hinaus kann der Vorstand in Einzelfällen auf Antrag den Beitrag in besonderen Härtefällen ermäßigen oder erlassen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich erhoben. Zur Einsparung von Kosten soll das Mitglied seine Zustimmung zum Einzug des Beitrages durch den Verein geben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu entrichten.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung. Er kann nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig, die abschließend entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von der/dem Vorsitzenden geleitet. Soweit die Mitglieder dem Verein eine Erreichbarkeit über elektronische Medien mitgeteilt haben, darf die Einladung auch auf diesem Wege übermittelt werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr,
 2. Bericht der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 3. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- (4) Beschlüsse über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen in der Jahreshauptversammlung nur gefasst werden, wenn diese Themen auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zu ihr rechtzeitig eingeladen wurde.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung einer Wahlleiterin / einem Wahlleiter aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung übertragen.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer,
 - der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister,

der Referentin/ dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,

zwei hauptamtlichen Kirchenmusiker/innen der Kreuzkirchengemeinde, die dem Verein angehören.

- (2) Der Freundeskreis Musik in der Kreuzkirche e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer die Vorsitzende/ der Vorsitzende oder die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister sein soll.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Aufstellung der Tagesordnung,
 4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 5. Vorbereitung des Haushaltsplans,
 6. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder genau definierte Aufgaben aus den Bereichen „Führung der laufenden Geschäfte“, „Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung“ und „Buchführung“ an Dritte delegieren. Die Verantwortung für diese Aufgaben bleibt jedoch beim Vorstand.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder der Tätigkeit als hauptamtlicher Kirchenmusiker endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, soll in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt werden. Bis zur Wahl ist der Vorstand berechtigt, das Amt kommissarisch zu besetzen.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen kommen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/ dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 13 Finanzierung, Rechnungsprüfung

- (1) Finanzierung

Die Tätigkeit des Vereins wird vor allem finanziert durch

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Zuwendungen, Beihilfen, Spenden und Schenkungen.

- (2) Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des „Freundeskreises Musik in der Kreuzkirche e.V.“ kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bezüglich des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens wird entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung verfahren.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der „Freundeskreis Musik in der Kreuzkirche e.V.“ aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.